OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100087/4/MK/GSc

Datum:
Linz, 25. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des F S, L X, X M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16.08.2018, GZ: BHPEBa-2018-377668/5-ML, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 32 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben der Marktgemeinde M vom 06.07.2018 wurde der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die nach § 18 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) fällige Vorlage eines Wasserbefundes trotz mehrmaliger Aufforderung verweigere. Es würde daher um Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ersucht.

I.2. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.07.2018, GZ: BHPEBa-2018-377668/2-ML, wurde über den Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs. 1 Z 13 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 eine Geldstrafe in Höhe von 160 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden, verhängt. Gegen diese Strafverfügung wurde vom Bf rechtzeitig Einspruch erhoben, womit die belangte Behörde das ordentliche Verfahren einleitete.

I.3. Nach abgeschlossenem Ermittlungsverfahren wurde mit Bescheid (Straferkenntnis) der belangten Behörde vom 16.08.2018, GZ: BHPEBa-2018-377668/5-ML, über den Bf - wie schon in der Strafverfügung – wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs. 1 Z 13 Oö. BauO 1994 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 eine Geldstrafe in Höhe von 160 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden, zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 16 Euro verhängt. Darin wird dem Bf zusammengefasst vorgeworfen, dass er als Eigentümer eines Wohnhauses, das nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, trotz Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums seit der letzten Vorlage eines Wasserbefundes im Oktober 2012 bis zumindest 06.07.2018 der Baubehörde keinen Wasserbefund vorgelegt habe.

I.4. Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis mit Schreiben vom 12.09.2019 rechtzeitig Beschwerde. Darin beantragte er, das Verwaltungsgericht möge eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben. Begründend wurde ausgeführt, dass eine offensichtliche Ungleichbehandlung vorliege, da für Eigentümer von vor dem 01.01.1995 errichteten Wohnhäusern mangels Anwendbarkeit des (nunmehrigen) § 18 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 keine Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Wasserbefunden bestehe.

I.5. Mit Schreiben vom 26.09.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Am 18.11.2019 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.11.2019 und die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Eigentümer des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. X1, KG H, mit der Adresse L X, X M, das an keine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die mit Bescheid der Marktgemeinde M für die Errichtung dieses Gebäudes erteilte Baubewilligung, GZ: Bau-38-1998, datiert vom 29.09.1998. Die Anzeige der Baufertigstellung gemäß § 42 Oö. BauO 1994 erfolgte mit Schreiben des Bf vom 23.05.2001.

Am 18.10.2012 legte der Bf der Marktgemeinde M als Baubehörde zuletzt einen Trinkwasserbefund vor. Die Vorlage eines neuen Wasserbefundes wurde vom Bf trotz mehrmaliger Aufforderung von Seiten der Marktgemeinde M zumindest bis zum 06.07.2018 (Ersuchen der Marktgemeinde an die belangte Behörde um Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens) ausdrücklich – auch unter Hinweis auf die behauptete, offensichtliche Ungleichbehandlung – verweigert.

Das Nettoeinkommen des Bf ist mit 1.700 Euro festzusetzen. Ihn treffen keine Sorgepflichten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. In der Sache

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. BauTG 2013 lauten auszugsweise:

„§ 18
Trinkwasser

(1) Bei jedem Neubau, der ganz oder teilweise Wohnzwecken oder sonst einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient, muss eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden. Der Nachweis der ausreichenden Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser (Wasserbefund) ist, soweit nicht ohnedies ein Anschlusszwang an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, dem Baubewilligungsantrag oder der Bauanzeige anzuschließen. Dieser Wasserbefund darf nicht älter als drei Monate sein; ihm muss eine physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchung zu Grunde liegen.
(2) Für ein Gebäude im Sinn des Abs. 1, das an keine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist spätestens alle fünf Jahre ab Eintritt und Beginn des Benützungsrechts (§ 44 Oö. Bauordnung 1994) oder ab letztmaliger Vorlage eines Wasserbefunds ein weiterer Wasserbefund der Baubehörde vorzulegen; er hat den Anforderungen des Abs. 1 letzter Satz zu entsprechen.
[...]“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. BauO 1994 lauten auszugsweise:

„§ 57
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[...]
13. als Eigentümer eines Wohngebäudes entgegen § 18 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 einen weiteren Wasserbefund nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 7 und 14 mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, auf das sich die Verwaltungsübertretung bezieht.“

III.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Nach der alten Rechtslage musste gemäß § 34 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1976 „bei jedem Neubau, der ganz oder teilweise Wohnzwecken oder sonst einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient, [...] eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden."

Diese Vorschrift wurde wortgleich in § 23 Abs. 1 Oö. BauO 1994 übernommen und in dessen Abs. 2 dahingehend ergänzt, dass für derartige Gebäude spätestens alle fünf Jahre ab Eintritt und Beginn des Benützungsrechts – sohin nach Ablauf von acht Wochen ab Einlangen der Baufertigstellungsanzeige – oder ab letztmaliger Vorlage eines Nachweises der ausreichenden Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser (Wasserbefund) ein weiterer Wasserbefund der Baubehörde vorzulegen ist. Die Bestimmung des § 23 Oö. BauO 1994 trat mit 01.01.1995 in Kraft und gilt für all jene Gebäude nach Abs. 1, deren Benützungsrecht nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Die Vorschrift befindet sich seit 01.07.2013 wortgleich im § 18 Oö. BauTG 2013.

Das gegenständliche Gebäude dient Wohnzwecken und ist an keine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Das Benützungsrecht hat mit Ablauf von acht Wochen nach Einlangen der Baufertigstellungsanzeige vom 23.05.2001 begonnen, sohin nach Inkrafttreten der Oö. BauO 1994, weshalb der Bf als Eigentümer der Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Wasserbefunden gemäß § 23 Abs. 2 Oö. BauO 1994 (nunmehr § 18 Abs. 2 Oö. BauTG 2013) unterliegt.

Da seit der letztmaligen Vorlage eines Wasserbefundes am 18.10.2012 bis zumindest zum 06.07.2018 mehr als fünf Jahre vergangen sind, ist der Bf seiner Verpflichtung nach § 18 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 nicht nachgekommen. Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass die dem Bf angelastete Tat ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt" im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist oder er beweist, dass er alles Mögliche getan hat, um seiner Verpflichtung

nachzukommen. Ein solcher Entlastungsnachweis konnte vom Bf nicht geführt werden, zumal er die Vorlage eines neuen Wasserbefundes trotz mehrmaliger Aufforderung ausdrücklich verweigert hat. Der Bf hat die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sohin auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Zum Einwand des Bf, er werde im Vergleich zu Eigentümern von Wohnobjekten, deren Benützungsrecht vor dem 01.01.1995 begonnen hat, ungleich behandelt, da diese keiner Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Wasserbefunden unterliegen, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinzuweisen. Demnach ist zu beachten, dass der Gleichheitssatz – abgesehen von speziellen Problemstellungen im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Vertrauensschutz – weder einen Schutz vor (auch nachteiligen) Gesetzesänderungen bietet noch dem Gesetzgeber Grenzen auferlegt, die ihn bei seiner Entscheidung über das "Ob" der Gesetzesänderung in irgendeiner Weise beschränken würden, sofern nur das Gesetz in der geänderten Fassung den Anforderungen des Gleichheitssatzes entspricht (vgl. VfGH 03.12.2018, G103/2018; 14.03.2017, G164/2016).

Die Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes sind inhaltlicher Natur und verbieten dem Gesetzgeber, sachlich nicht gerechtfertigte Regelungen zu treffen. Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (rechtspolitischer Gestaltungsspielraum). Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (vgl. VfGH 26.09.2017, G39/2017 Punkt 2.2. mwN).

Der dargelegten Judikatur folgend schützt der Gleichheitssatz den Bf nicht vor einer (nachteiligen) Gesetzesänderung, somit auch nicht vor der Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Wasserbefunden nach § 23 Abs. 2 Oö. BauO 1994 bzw. § 18 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (zumal diese Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung bereits mehr als drei Jahre in Geltung war). Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Gesetzgeber seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten und eine sachlich ungerechtfertigte Regelung erlassen hat. Dabei ist auf das Gesetz in seiner geänderten Fassung (!) abzustellen. Die gegenständliche Vorschrift entspricht den genannten Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes, da sie in ihrer geänderten, mit 01.01.1995 in Kraft getretenen Fassung alle Eigentümer von Wohnobjekten, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und deren Benützungsrecht nach dem 01.01.1995 begonnen hat, in gleicher Weise trifft.

Im Hinblick auf die behauptete Ungleichbehandlung, die sich aus den Fassungen der Oö. BauO 1994 vor und nach dem 01.01.1995 ergeben würden, ist zudem insbesondere auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach

die unterschiedliche Behandlung von gleich gelagerten Sachverhalten während verschiedener zeitlicher Geltungsbereiche von Vorschriften alleine keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes wecken können (vgl. VwGH 26.01.1999, 98/14/0059).

Aus all diesen Gründen hegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die im vorliegenden Fall anzuwendende Bestimmung der Oö. BauO 1994 (bzw. nunmehr des Oö. BauTG 2013).

Zur Strafhöhe ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlage einer jeden Strafbemessung bilden. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 VStG die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Der Bemessung der Strafe sind – wie auch schon von der belangten Behörde – ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.700 Euro und keine Sorgepflichten zugrunde zu legen. Durch die Tat wird das durch die gesetzliche Vorschrift geschützte öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser verletzt. Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 57 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Z 13 Oö. BauO 1994, der eine Geldstrafe bis zu 36.000 Euro vorsieht, ist die verhängte Strafe von 160 Euro jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sie unter einem Prozent des normierten Strafrahmens beträgt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 32 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger